AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 20. Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch **S. 71**

2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg“ hier: Beschluss über die Satzung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch **S. 73**

3. Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014 – 2015 (INSEK), Rückbauplanung 2018 – 2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur 2018 – 2020 **S. 73**

4. Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) „Soziale Stadt – Innenstadt Beresinchen“ als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ **S. 73**

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder) hier: Beschluss über den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch **S. 75**

6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-001 „Photovoltaikflächen am Messegelände“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch **S. 77**

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ hier: Beschluss über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-002“ ALDI-Markt Berliner Chaussee“ und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 79**

8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus iherer 20. Sitzung am 23.06.2016 **S. 83**

9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) **S. 84**

10. Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, 2. VA, Verfahrensnummer: 30021 – Schlussfeststellung **S. 85**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II"; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 12.05.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II" (Stand 24.02.2016) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Die Satzung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Änderungsgeltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
133	589, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 764 tlw., 765 tlw.	Stadt Frankfurt (Oder)
	821 tlw.	Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung)

Der künftige Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage: **Übersichtskarte zum Geltungsbereich**
(Seite 72)

Frankfurt (Oder), 12.07.2016

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich *(siehe Seite 71)*

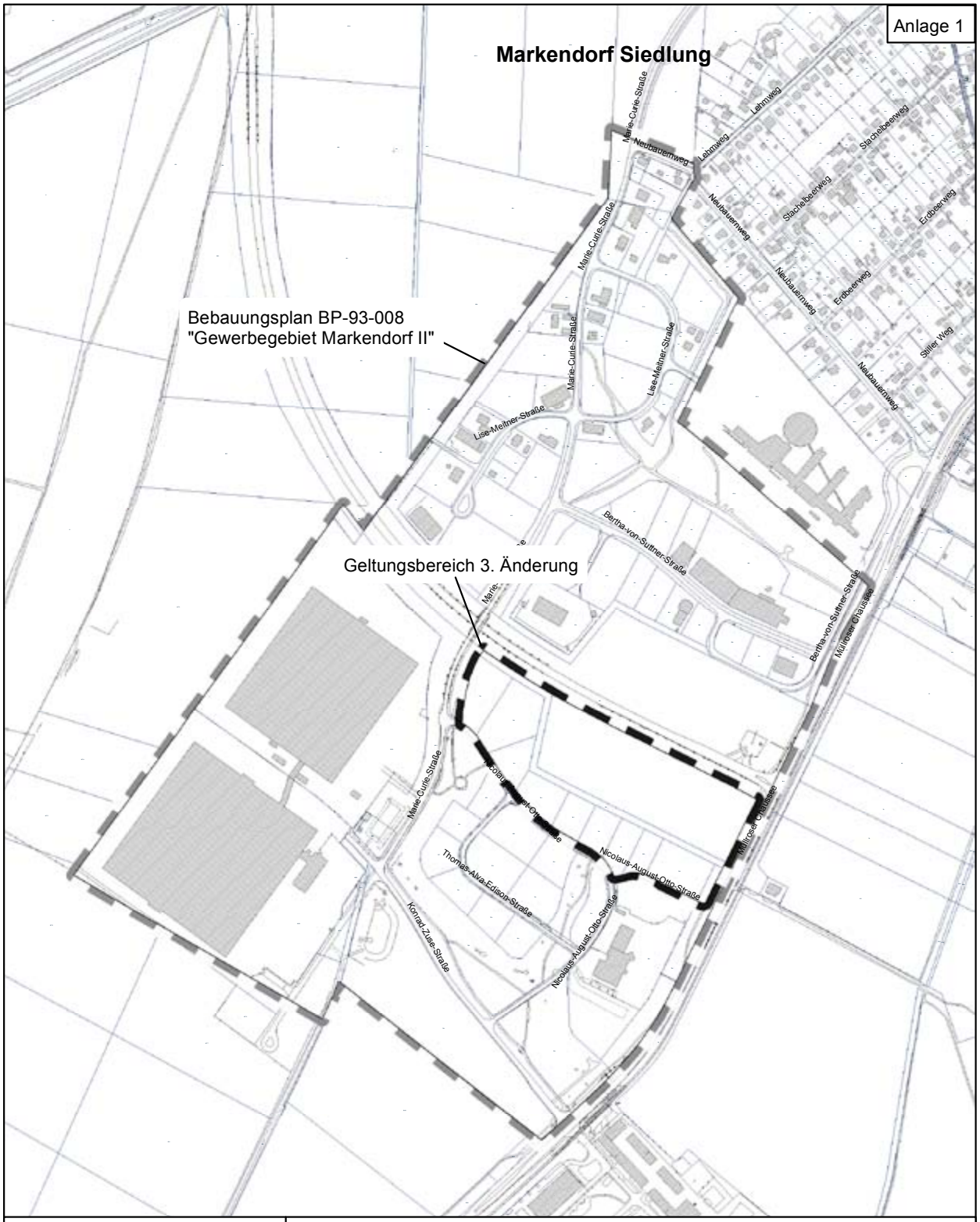

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte zum Geltungsbereich

3. Änderung des Bebauungsplanes
BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II"

N

Maßstab 1 : 7.500 0 50 100 200 300 400 Meter **Stand: 23.04.2015**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg"; Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg" bestehend aus dem Lageplan und dem Satzungstext (Stand 11.04.2016) als Satzung gem. § § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die bestehende Bebauung im Triftweg und im Ragoser Talweg im Rahmen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sowie 2 Ergänzungsflächen in Randbereichen (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg" mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage: **Übersichtskarte zum Geltungsbereich**
(Seite 74)

Frankfurt (Oder), 12.07.2016

Dr. Martin Wilke Siegel
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014 – 2025 (INSEK), Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur 2018-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 die Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur 2018-2020 zur weiteren Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014 – 2025 (INSEK) beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) „Soziale Stadt – Innenstadt Beresinchen" als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 die Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) „Soziale Stadt – Innenstadt Beresinchen" als die Grundlage für die weitere Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt" in Frankfurt (Oder) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 12.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich *(siehe Seite 73)*

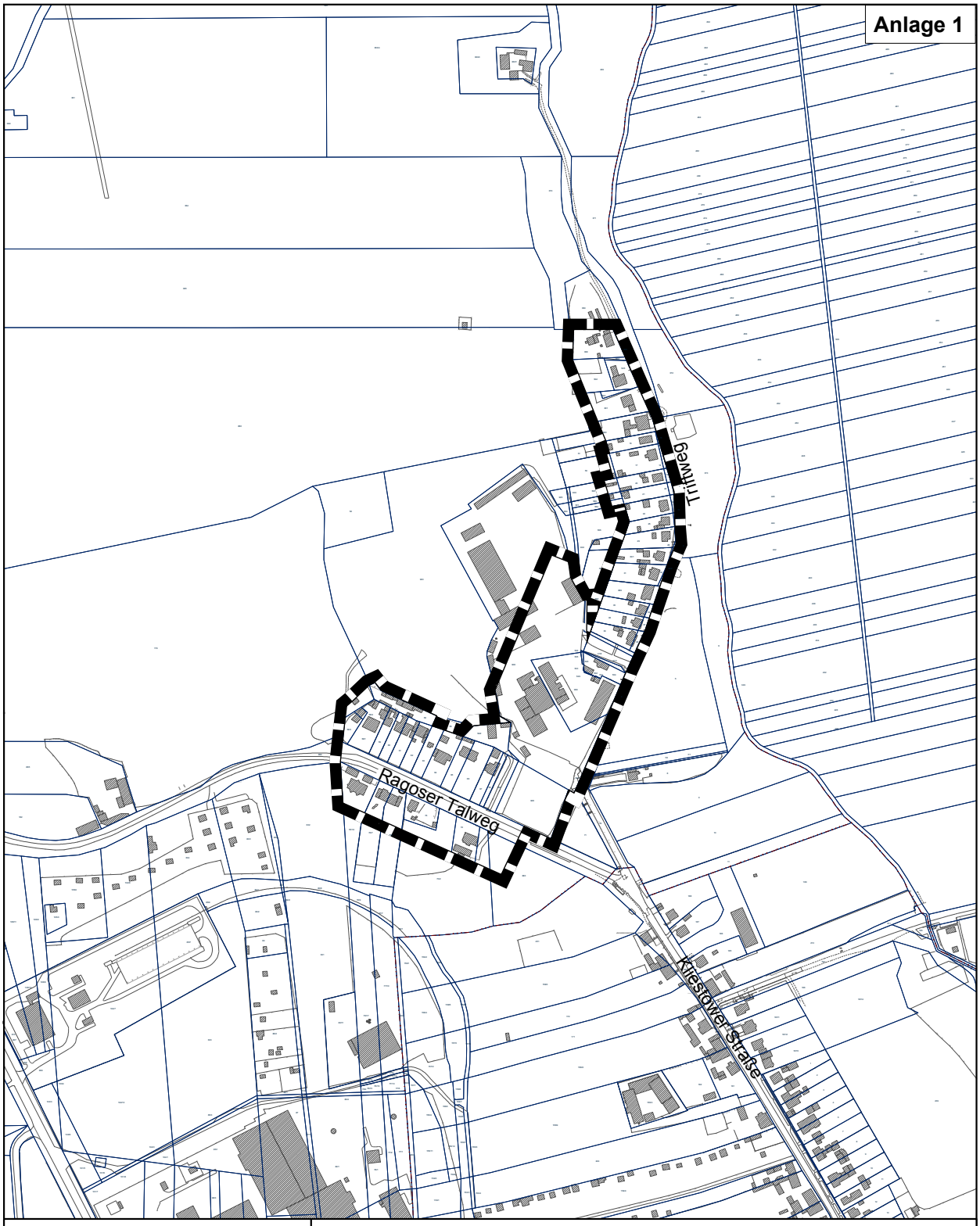

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet Frankfurt (Oder) "Triftweg / Ragoser Talweg"

N

Maßstab 1 : 5.000 0 30 60 120 180 240 Meter **Stand: 27.10.2015**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ (Stand 12.01.2016) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Er wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden von der Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Die Änderungen betreffen die Art der baulichen Nutzung innerhalb der festgesetzten Kerngebiete (TF 1.1.3) sowie eine textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung im Kerngebiet MK 2.1 (TF 1.2.4).

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt (§ 13 BauGB). Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 28.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: **Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets**
(Seite 76)

Frankfurt (Oder), den 12.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 75)*

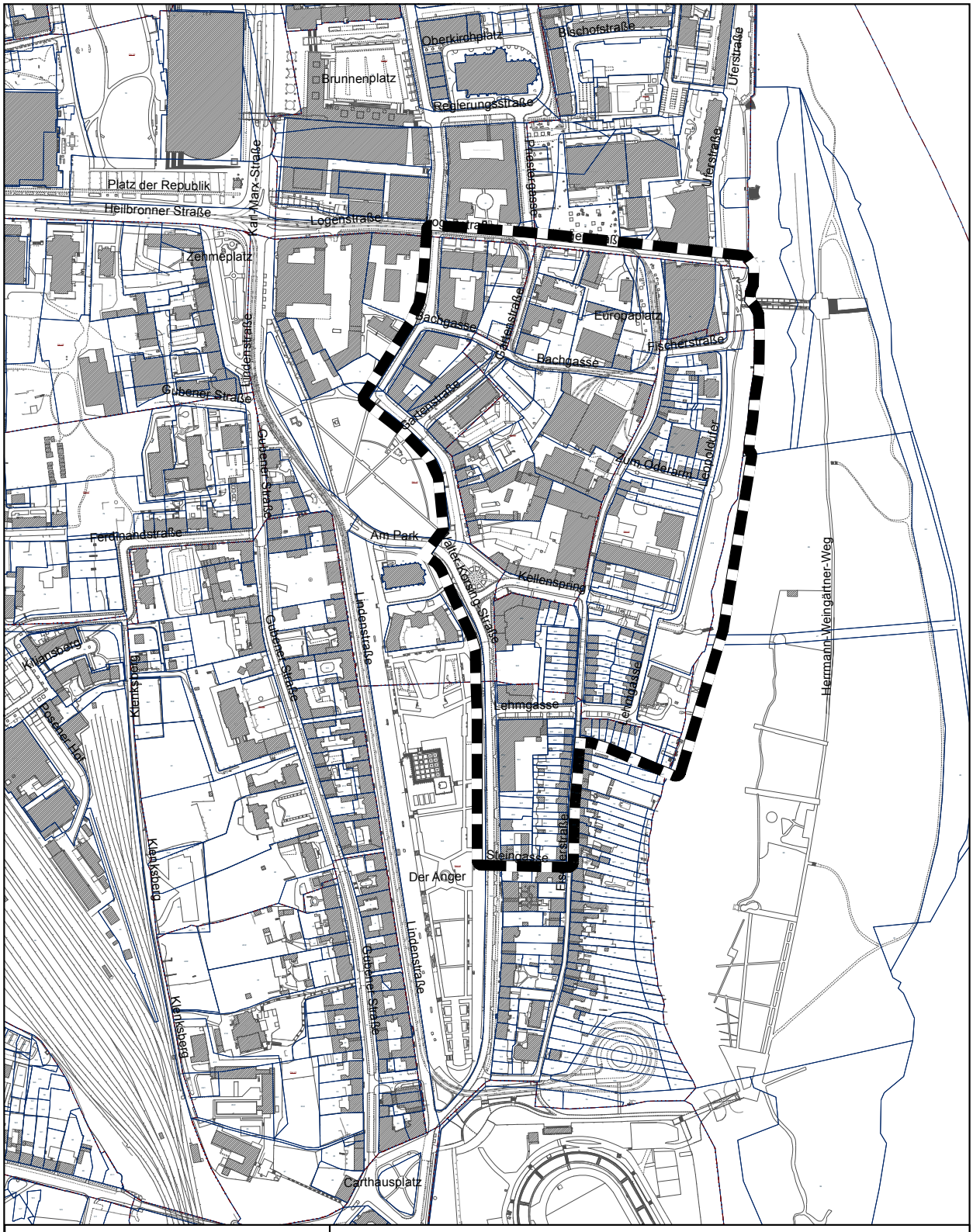

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
3.Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“

N

Maßstab 1 : 5.000 **Anlage 1** **Stand: 12.01.2016**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-001 „Photovoltaikflächen am Messegelände“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-001 „Photovoltaikflächen am Messegelände“ aufzustellen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan sowie in der Flächennutzungsplan-Änderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Frankfurt (Oder) im Messegelände an der Nuhnenstraße. Im Osten grenzen der Messering, Regenrückhalteflächen, großflächiger Einzelhandel an der Nuhnenstraße und ein Parkplatz, im Süden die Bahnstrecke Frankfurt (Oder) - Berlin, im Westen Obstanbauflächen und im Norden die Messehallen an den Geltungsbereich. Der Vorhabenstandort soll Anteile des Flurstücks 122, der Flur 154 der Gemarkung (12401) Frankfurt (Oder) umfassen. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 15 ha (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energien – einer Photovoltaikanlage einschließlich der notwendigen technischen Infrastruktur zu schaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll über die gesamte beantragte Fläche von 15 ha erstellt werden. Das Planverfahren soll Planungsrecht schaffen, Umweltbelange klären und Sicherheit für die Erschließung und Durchführung bringen.

Geplant ist die gewerbliche Gewinnung und Einspeisung von Elektroenergie mit einer Freiflächen PV-Anlage. Im Wesentlichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sondergebietsnutzung nach § 11 BauNVO: Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, geschaffen werden, wobei wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes in Einklang gebracht werden sollen. Ziel ist außerdem eine geordnete und nachhaltige Nutzung unter Beachtung freiräumlicher und landschaftlicher Aspekte. Am Standort sind weiterhin Belange der ökologischen Regenrückhaltung, der Regenwasserableitung und des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Für den Standort müssten erforderliche Kfz-Stellflächen auf eigenem Grundstück eingerichtet werden (ca. 2 Pkw-Stellplätze für Wartungspersonal). Es sind Fragen der technischen Ver- und Entsorgung, des Brandschutzes und der Niederschlagswasserverbringung zu klären.

Im Antrag zur Aufstellung des VBP erklärt der Vorhabenträger, dass er alle durch das Planverfahren entstehenden Kosten tragen wird. Des Weiteren erklärt er sein Einverständnis zum Abschluss eines Durchführungsvertrages mit der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 12 Baugesetzbuch.

Für die Nutzung der Sondergebietsfläche für eine Freiflächen-PV-Anlage sind keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen im Messering und der Nuhnenstraße, keine Beräumung von überirdischen baulichen Anlagen und keine erhöhten Erschließungsaufwendungen erforderlich. Aufgrund der vormals militärischen Nutzung mit Gründungsresten werden teilweise Verfüllungen erforderlich. Umzäunungen mit Übersteigschutz sind zum Schutz der Anlagen und versicherungstechnisch notwendig.

Aufgrund der Nutzung der Fläche und der technischen Bedingungen wird das Grundstück mit weniger als 50 Prozent durch Solaranlagen, technische Bauwerke und befestigte Flächen überdeckt.

Geruchsemissionen/Schallemissionen: keine

Blendwirkungen: da nördlich von Bahnanlagen gelegen, sind keine Auswirkungen auf sensible Siedlungsbereiche zu erwarten.

Umweltschutz
Eine Beeinträchtigung angrenzender Siedlungsbereiche ist auszuschließen.
Um die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen nachzuweisen, wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Rahmen des Umweltberichts und der Grünordnungsplanung durch den Fachplaner und Landschaftsarchitekten erstellt. Eingriffe werden möglichst am Standort ausgeglichen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Standort sind in Abhängigkeit vom Umweltbericht im Planverfahren noch festzusetzen. Es muss dabei der Verlust der vorhandenen A/E-Flächen aus dem BP-06-012 „Messegelände / Nuhnenstraße“und dem FNP ausgeglichen werden.

Das Vorhaben wird sich an den „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e.V. (heute: BSWSolar) und Naturschutzbund Deutschland – NABU“ orientieren, da ansonsten schwer eine Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe dargestellt werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen des anstehenden Planverfahrens schätzungsweise 9 ha Fläche überplant wird, die als Ausgleichsfläche für den o.g. BP „Messegelände / Nuhnenstraße“ festgesetzt sind. Zusätzlich werden Flächen überplant, bei denen mit weiteren naturschutzfachlichen Ausgleicherfordernissen zu rechnen ist, wenn diese als Solarflächen vorgesehen werden. Weiterhin muss auch von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Arten der halboffenen Landschaften mit signifikanten Flächenansprüchen ausgegangen werden.

Es wird deshalb im Planverfahren geprüft, ob die Bearbeitungsgrenzen für den VBP ggf. weiter gefasst werden müssen, um in der Nähe des Solarparks Flächen für notwendige Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Kompensationsverpflichtung aus dem derzeitigen Bebauungsplan kann dabei durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 02.08.2016 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage: **Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets**
(Seite 78)

Frankfurt (Oder), den 12.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 77)*

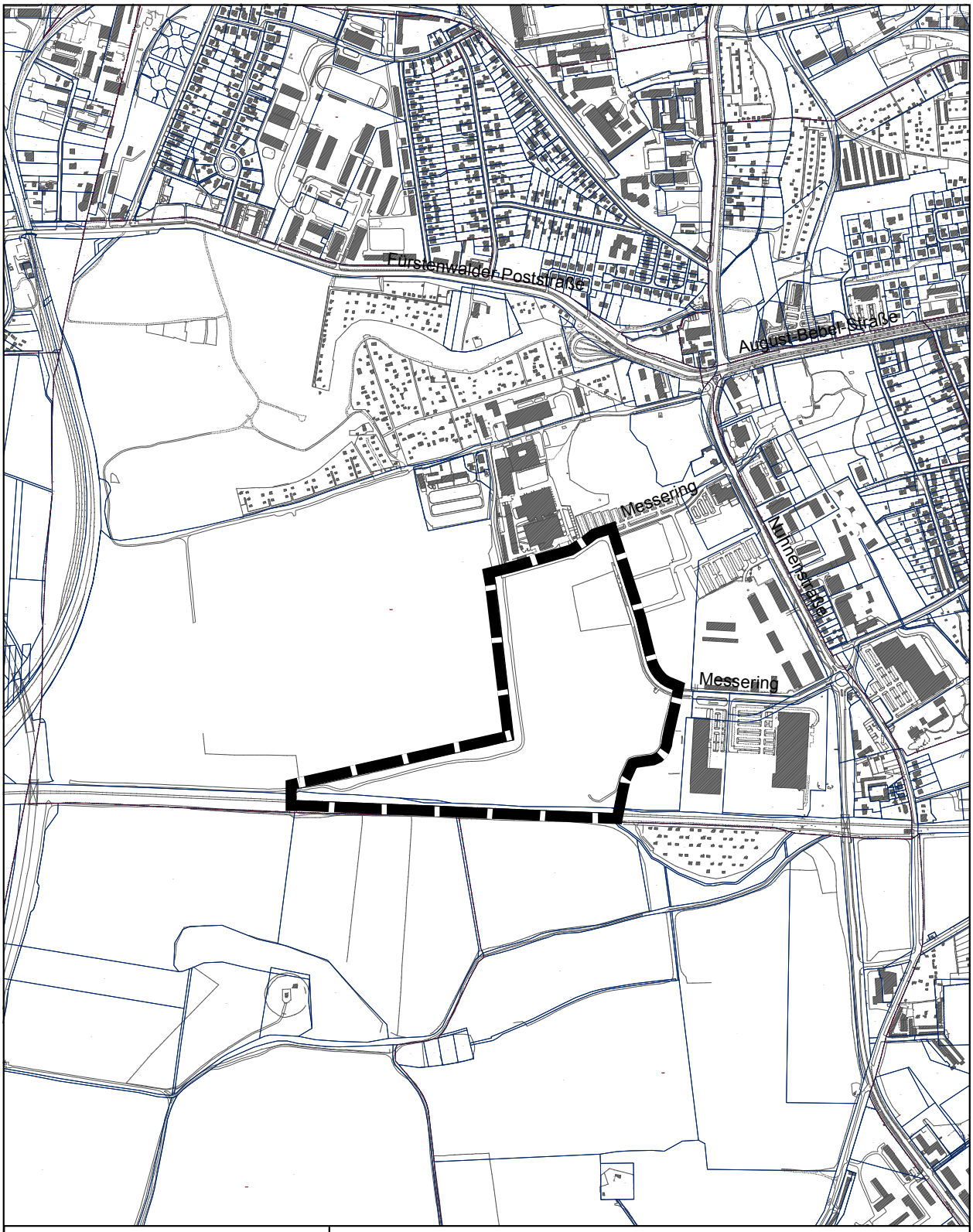

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-41-001 "Photovoltaikflächen am Messegelände"

N

Maßstab 1 : 10.000 **Anlage 1** **Stand: 06.04.2016**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (Stand 11.04.2016) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden. Der Oberbürgermeister wurde weiterhin beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee. Im Osten grenzt der Spitzkrugring mit Einmündung in die Berliner Chaussee, im Südosten eine Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC, im Westen unbebaute Gewerbeflächen und im Norden die Berliner Chaussee an den Geltungsbereich an (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung konnte festgestellt werden, dass bei Umsetzung der ermittelten Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für alle im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter verbleiben.

Folgende Datengrundlagen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts ausgewertet und berücksichtigt:

- Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 aus dem Jahr 1992 einschließlich Begründung
- nach Angaben des Bauamtes der Stadtverwaltung liegt für das Vorhaben keine Grünordnungsplanung vor
- Fachinformationssystem Boden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (http://www.geo.brandenburg.de/boden/)
- geotechnisches Gutachten Nummer 01.16.1021/1 vom 26. Februar 2016, IFB Eigenschenk + Partner GmbH
- Hydrogeologischen Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stand 1984
- HOFFMANN, POMMER: Potentiell natürliche Vegetation in Berlin und Brandenburg, Potsdam, 2005
- Stellungnahme vom Tiefbauamt / Infrastruktur Controlling der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10. September 2015
- Stellungnahme der Stadtwerke vom 8. März 2016
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. März 2016
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. März 2016
- Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwasser GmbH vom 24. März 2016
- Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen vom 4. April 2016
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt der Abteilungen Wasserwirtschaft und technischer Umweltschutz vom 4. April 2016
- Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 5. April 2016

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, Entwurfsfassung 11.04.2016, S. 20 ff):

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 aus dem Jahr 1992 einschließlich Begründung	aktuelles Baurecht	Stadt Frankfurt (Oder)
Grünordnungsplanung	nach Angaben des Bauamtes der Stadtverwaltung liegt für das Vorhaben keine Grünordnungsplanung vor	Stadt Frankfurt (Oder)
Grundwasser	Lage und Ausbreitung der Grundwasserleiter, Grundwassergefährdungen	Hydrogeologische Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
Boden	Angaben zum Schutzgut Boden	Fachinformationssystem Boden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (http://www.geo.brandenburg.de/boden/)
Boden	**Angaben zu den tatsächlichen Bodenarten und Baugrundverhältnissen**	**geotechnisches Gutachten Nummer 01.16.1021/1 vom 26. Februar 2016, IFB Eigenschenk + Partner GmbH**
Straßenbaumbestand, Fußwegeanbindung	**Berücksichtigung des Baumbestandes von den Straßen, Berücksichtigung von ableitbaren Fußgängerbeziehungen zum ÖPNV**	**Stellungnahme vom Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen / Infrastruktur-Controlling der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10. September 2015**
Technische Versorgung	Berücksichtigung vorhandener Leitungsbestand	Stellungnahme der Stadtwerke GmbH vom 8. März 2016
Grundwasserschutz	**Hinweise zur Versickerung am Standort und Beeinträchtigung des oberen Grundwasserleiters**	**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. März 2016**
Eingriffsregelung	**Durchführung der Eingriffsregelung, Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen**	**Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. März 2016**
Technische Erschließung	Berücksichtigung vorhandener Leitungsbestand	Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwasser GmbH vom 24. März 2016
Erschließung	Hinweise zur Verkehrsanbindung der Fläche	Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen vom 4. April 2016
Immissionsschutz	**Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden nicht erwartet, genaue Klärung im Bauantragsverfahren**	**Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt der Abteilungen Wasserwirtschaft und technischer Umweltschutz vom 4. April 2016**

Eingriffsregelung	Eingriffe werden als ausgleichbar eingeschätzt	Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 5. April 2016
Denkmalschutz Baudenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Naturdenkmale	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan Fortschreibung 2013 (2. Stufe)	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006, Fortschreibung 2012	MUGV Brandenburg
Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

1.1.2. naturräumlich relevante Angaben zum Standort, allgemeine Angaben zum Bestand
1.2. Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne
1.2.1. Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
1.2.2. Umweltschutzziele der Fachpläne
1.2.3. vorhandener Bebauungsplan

1.3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
1.3.1. Schutzgut Mensch
1.3.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere
1.3.3. Schutzgut Boden
1.3.4. Schutzgut Wasser
1.3.5. Schutzgut Standortklima / Lufthygiene
1.3.6. Schutzgut Landschaft
1.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
1.3.8. Wechselwirkungen

1.4. Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
1.4.1. Auswirkungen auf den Menschen
1.4.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
1.4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
1.4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
1.4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima /Lufthygiene
1.4.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
1.4.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
1.4.8. Auswirkungen auf vorhandene Wechselwirkungen
1.4.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
1.5.1. Verminderung- und Minderungsmaßnahmen
1.5.2. Feststellung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs
1.5.3. Ableitung und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
1.5.4. Zusammenfassende Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe
1.5.5. abschließende Einschätzung der erreichbaren Kompensation

1.6. Planungsalternativen
1.6.1. anderweitige Planungsmöglichkeiten
1.6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

1.7. Zusätzliche Angaben
1.7.1. Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
1.7.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1.8. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung
1.8.1. Datengrundlagen
1.8.2. Hinweise zur Methodik

1.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

1.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung
1.10.1. allgemeine Beschreibung der Bestandssituation und der daraus folgenden Umweltauswirkungen
1.10.2. Gegenüberstellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter umweltrelevanter Maßnahmen
1.10.3. Beschreibung verbleibender erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 28.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: **Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets**
(Seite 82)

Frankfurt (Oder), den 12.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets *(siehe Seite 81)*

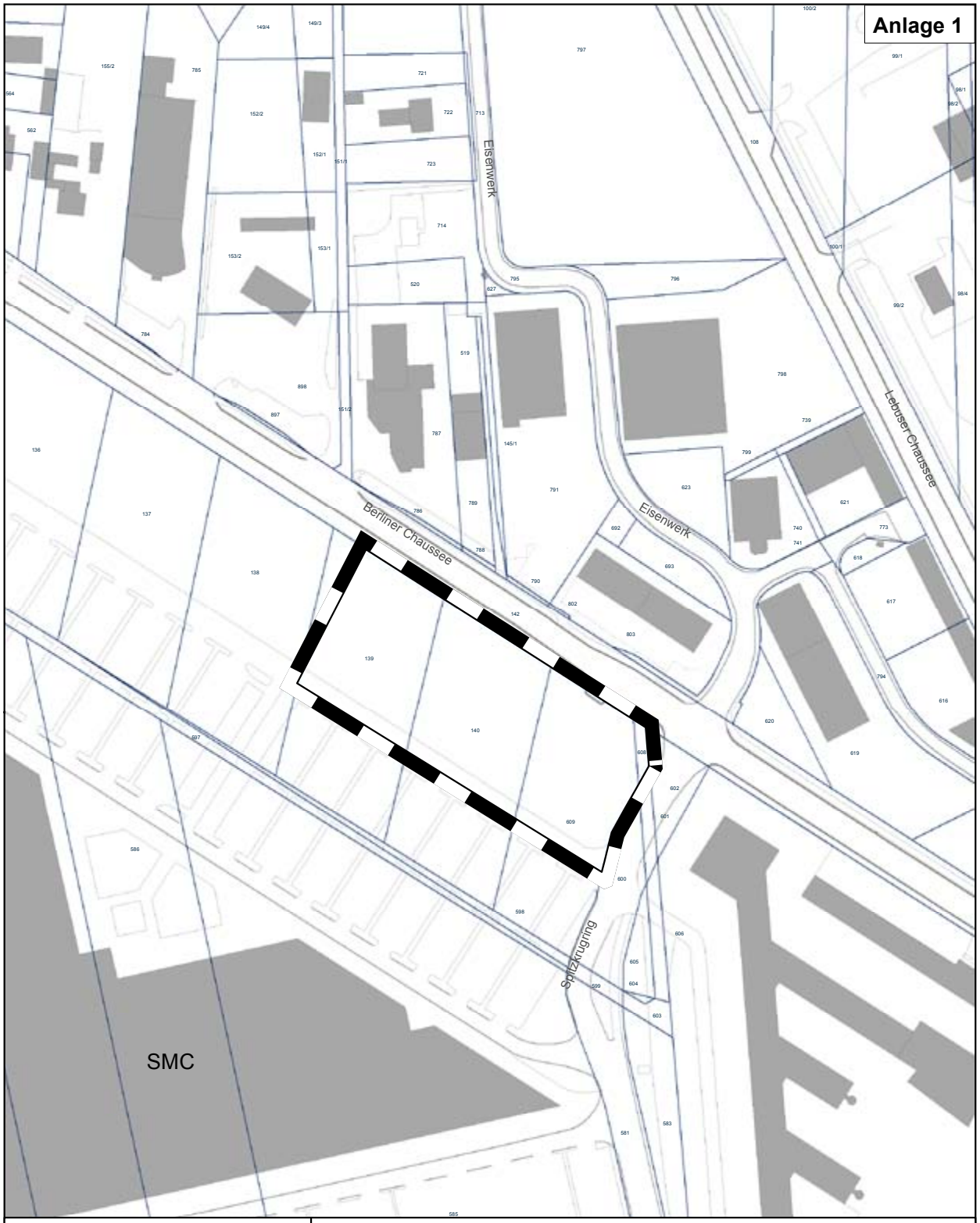

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
VBP-32-002 "ALDI-Markt Berliner Chaussee"

N

Maßstab 1 : 2.000 0 12,5 25 50 75 100 Meter **Stand: 14.08.2015**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 20. Sitzung am 23.06.2016

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kulturausschuss und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion LKBF

Herrn Mirko Grabow

als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt.

3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“
hier: Beschluss über den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zur Bebauungsplanänderung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg / Ragoser Talweg“
hier: Beschluss über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung) in der zum Beschluss vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg/ Ragoser Talweg“ wird in der vorliegenden Fassung, bestehend aus dem Lageplan und dem Satzungstext gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I S, 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 BauGB. I S 1722) und i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) beschlossen.
3. Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet „Triftweg/ Ragoser Talweg“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-001 „Photovoltaikflächen am Messegelände“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Für das Gebiet südlich und westlich des Messerings, nördlich der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Berlin soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-001 „Photovoltaikflächen am Messegelände“ in Frankfurt (Oder) aufgestellt.
2. Für das in der beigefügten Übersichtskarte dargestellte Plangebiet wird weiterhin die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Planungsziel der Darstellung des Gebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ eingeleitet.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum VBP zu berücksichtigen.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“
hier: Beschluss über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ bestehend aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung, VEP und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluss über die Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) „Soziale Stadt – Innenstadt Beresinchen“ als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“

1. Die Fortschreibung des integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) „Soziale Stadt – Innenstadt Beresinchen“ als die Grundlage für die weitere Umsetzung des Förderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ in Frankfurt (Oder).
2. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beitritt Tourismusverband Seenland Oder-Spree e.V.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Frankfurt (Oder) in den Tourismusverband Seenland Oder-Spree e.V. zum

01.07.2016 eintritt.

Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2014 – 2025 (INSEK)
Hier: Rückbauplanung 2018-2020 und Angleichung der technischen Infrastruktur

1. Die für die Zeitphase 2018-2020 geplanten Rückbaumaßnahmen zur weiteren Umsetzung des INSEK 2014-2025 werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Klagerücknahme im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg wegen der Anordnungsverfügung zur Wahl eines Ersten Beigeordneten
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister unter Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 5. Dezember 2013, die gegen die Anordnungsverfügung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) vom 12. November 2013 zur Wahl eines Ersten Beigeordneten als allgemeinem Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhobene Klage zum Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) – Az. VG 4 K 1439/13 – zurückzunehmen.

Petition zur Lärmbelästigung durch die Veranstaltung „Oderstrand"

Besetzung der Stelle „Abteilungsleiter/in Amtsärztlicher Dienst" im Gesundheitsamt

Stellenbesetzung einer Stelle in der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung hat Folgendes zur Kenntnis genommen:

Bericht über den Haushaltsvollzug per 31.12.2015

Frankfurt (Oder), den 04.07.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 31. Mai 2016, eingegangen am 01. Juni 2016, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmetrasse Frankfurt (Oder), Flur 76, Flurstücke 45,62) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 76 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-13 / 2049** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866-1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 10. Juni 2016

Im Auftrag
(Grunenberg)

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder),
OT Booßen B 112 n, 2. VA
Verfahrensnummer: 3002 I

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, 2. VA wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)[1] die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner 3 Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Es erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft für das o. g. Verfahren.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner 3 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten vollständig übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Die Pflichten zu ihrer laufenden Unterhaltung sind auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Groß Glienicke, den 30.05.2016

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

[1] FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS